

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 17. August 1945

28. Stück

- 120.** Gesetz: Übernahme von Ausfallhaftungen durch die Republik Österreich (Garantiegesetz).
121. Verordnung: Errichtung von Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr bei der Österreichischen Nationalbank.
122. Verordnung: Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien.
123. Verordnung: Ausnahmegestimmungen für die Ziviltechniker.
124. Kundmachung: 23. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
125. Kundmachung: 24. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
126. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern.

120. Gesetz vom 7. August 1945, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch die Republik Österreich (Garantiegesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, für im Interesse der Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern notwendige Kredite, deren Erteilung die Kreditlenkungscommission empfiehlt, bis zu einem Gesamtbetrage von 50 Millionen Reichsmark namens des Staatsschatzes die Ausfallhaftung ganz oder zum Teil zu übernehmen.

(2) Die Ausfallhaftung bezieht sich auf den laufenden Dienst und die Rückzahlung des Kredites.

§ 2. In jedem Einzelfalle bedürfen die Bedingungen des aufzunehmenden Kredites der Genehmigung durch das Staatsamt für Finanzen, das ihre Angemessenheit überprüft.

§ 3. Während der Laufzeit dieser Kredite ist das Staatsamt für Finanzen berechtigt, auf geeignete Weise die Gebarung des Kreditnehmers überprüfen zu lassen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 7. August 1945 in Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Zimmermann	

121. Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 4. August 1945 über die Errichtung von Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr bei der Österreichischen Nationalbank.

Auf Grund des Artikels 38, Abs. (3), des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933, Deutsches

R. G. Bl. I S. 399 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 114/1938), und des Artikels 31; Abs. (2), des Scheckgesetzes vom 14. August 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 597 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 116/1938), wird verordnet:

In § 1 der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. Oktober 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 582, werden die Worte „bei einer Reichsbankanstalt“ durch die Worte ersetzt „bei der Hauptanstalt der Österreichischen Nationalbank in Wien oder bei einer ihrer Zweiganstalten“.

Gerö

122. Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 9. August 1945 über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien.

Auf Grund des § 72, Abs. (2), und des § 80, Abs. (2), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behördenüberleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) und des § 9 StPO. wird verordnet:

I.

In Wien bestehen folgende Bezirksgerichte:

1. das Bezirksgericht Innere Stadt Wien,
2. das Bezirksgericht Favoriten,
3. das Bezirksgericht Fünfhaus,
4. das Bezirksgericht Hietzing,
5. das Bezirksgericht Hernalds,
6. das Bezirksgericht Döbling,
7. das Bezirksgericht Floridsdorf,
8. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf,
9. das Bezirksgericht Schwechat,
10. das Bezirksgericht Mödling,
11. das Bezirksgericht Liesing,
12. das Bezirksgericht Klosterneuburg,

13. das Bezirksgericht Purkersdorf,
14. das Strafbezirksgericht Wien.

II.

A. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien übt die Gerichtsbarkeit aus:

1. in streitigen und außerstreitigen bürgerlichen Rechtssachen einschließlich der Rechtshilfesachen und in Exekutionssachen für die Bezirke I bis IX und XX, in außerstreitigen Sachen, jedoch nur insoweit nicht die Zuständigkeit des Jugendgerichtshofes eintritt;

2. in Exekutionssachen — mit Ausnahme der Exekution auf unbewegliche Sachen und den unbeweglichen Sachen gleichhaltene Vermögensschaften — für die Bezirke X bis XIX mit Ausnahme der ehemaligen Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Purkersdorf des XIV. Bezirkes;

3. in streitigen Handelssachen für die Bezirke I bis XXVI und für die in Niederösterreich gelegenen Ortsgemeinden Gablitz, Mauerbach, Preßbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben;

4. die Gerichtsbarkeit in Grundbuchsachen für die Bezirke I bis IX und XX.

B. Das Strafbezirksgericht Wien übt die Gerichtsbarkeit in Übertretungssachen aus für die Bezirke I bis XX mit Ausnahme der ehemaligen Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Purkersdorf des XIV. Bezirkes, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendgerichtshofes eintritt.

C. Die Bezirksgerichte Favoriten, Fünfhaus, Hietzing, Hernals und Döbling üben die Gerichtsbarkeit aus in streitigen und außerstreitigen bürgerlichen Rechtssachen einschließlich der Rechtshilfesachen, ferner in Exekutionssachen auf unbewegliche Sachen und die unbeweglichen Sachen gleichgehaltenen Vermögensschaften sowie die Grundbuchsgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen, ausgenommen die Handelssachen, die Gerichtsbarkeit in außerstreitigen Sachen, ausgenommen die vor den Jugendgerichtshof gehörigen Sachen, für folgende Gebiete:

das Bezirksgericht Favoriten für die Bezirke X und XI,

das Bezirksgericht Fünfhaus für die Bezirke XII und XV,

das Bezirksgericht Hietzing für die Bezirke XIII und XIV mit Ausnahme der ehemaligen Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Purkersdorf,

das Bezirksgericht Hernals für die Bezirke XVI und XVII,

das Bezirksgericht Döbling für die Bezirke XVIII und XIX.

D. Die Bezirksgerichte Floridsdorf, Groß-Enzersdorf, Schwechat, Mödling, Liesing, Klosterneuburg und Purkersdorf üben die Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange der bürgerlichen Rechtssachen

einschließlich von Exekutions- und Grundbuchsachen mit Ausnahme der streitigen Handelssachen und der vor den Jugendgerichtshof gehörigen Sachen,

ferner in Übertretungssachen ebenfalls mit Ausnahme der vor den Jugendgerichtshof gehörigen Sachen aus, und zwar:

das Bezirksgericht Floridsdorf für den XXI. Bezirk,

das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf für den XXII. Bezirk,

das Bezirksgericht Schwechat für den XXIII. Bezirk,

das Bezirksgericht Mödling für den XXIV. Bezirk,

das Bezirksgericht Liesing für den XXV. Bezirk,

das Bezirksgericht Klosterneuburg für den XXVI. Bezirk,

das Bezirksgericht Purkersdorf für die ehemaligen Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Purkersdorf des XIV. Bezirkes und die zu Niederösterreich gehörigen Ortsgemeinden Gablitz, Mauerbach, Preßbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben.

E. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien ist weiter zuständig:

1. in allen Angelegenheiten der Führung der Landtafel, des Bergbuches und des Eisenbahnbuches, soweit diese Bücher seinerzeit bei dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien geführt worden sind;

2. im Verfahren nach den §§ 45 und 47 des Personenstandsgesetzes (Gesetz vom 3. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146) für den ganzen Sprengel des Landesgerichtes für ZRS. Wien (§ 50 PersStG.).

F. Das Bezirksgericht Floridsdorf ist zuständig in Anerben- und Landbewirtschaftungssachen sowie in Land- und Fischereipachtsachen für die Bezirke I bis XXI mit Ausnahme der ehemaligen Gemeinden Hadersdorf-Weidlingau und Purkersdorf des XIV. Bezirkes und in Jagdpachtsachen für den ganzen Sprengel des Landesgerichtes für ZRS. Wien.

Gerö

123. Verordnung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau vom 10. August 1945, betreffend Ausnahmebestimmungen für die Ziviltechniker.

Auf Grund des § 27 der mit kaiserlicher Entschließung genehmigten und mit Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, R. G. Bl. Nr. 268, kundgemachten

Grundzüge für die Organisation des Staatsbauamtes, der §§ 1 und 15 des Gesetzes über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, R. G. Bl. Nr. 77/1871, und des § 24 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, R. G. Bl. Nr. 3/1913, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern verordnet:

§ 1. (1) An Stelle der nach § 9, lit. c, der Ziviltechnikerverordnung vom 7. Mai 1913, R. G. Bl. Nr. 77, vorgesehenen Prüfung kann ein Gutachten der Ingenieurkammer treten, das eine Beurteilung der Kammer über die Kenntnisse des Bewerbers um die Ziviltechnikerbefugnis in den nach § 12 der zitierten Verordnung vorgesehenen Wissensgebieten enthält.

(2) Die Kammer darf dieses Gutachten nur erstatten, wenn sie die Voraussetzungen für die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung nach § 7 der Kundmachung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 127, in der Fassung des Artikels 2 der Verordnung B. G. Bl. Nr. 12/1938 für gegeben findet. Widrigenfalls hat sie die Entscheidung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau einzuholen.

(3) Die Kammer erstattet das Gutachten auf Grund einer Befragung des Bewerbers durch eine dreigliedrige Kommission, der ein Mitglied des Vorstandes und zwei Vertreter der Fachgruppe angehören, auf die sich die Bewerbung des zu Begutachtenden bezieht. Der Kommission steht es frei, der Befragung einen weiteren Vertreter beizuziehen, wenn sich die Bewerbung auf mehr als eine Fachgruppe bezieht.

(4) Bei der Aufstellung der Kommissionen nach § 1, Abs. (3), ist auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen nach § 2 der Kundmachung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 127, in der Fassung des Artikels II der Verordnung B. G. Bl. Nr. 138/1937 und des Artikels 2 der Verordnung B. G. Bl. Nr. 12/1938 möglichst Bedacht zu nehmen. Die Liste der Kommissionsmitglieder ist dem Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. (1) Für die Befragung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 9, 10, Abs. (1), Abs. (2), erster und zweiter Satz, und Abs. (4), und des § 12, Abs. (2) [im Falle einer neuerlichen Befragung gemäß einem Auftrag des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau nach Abs. (2)], der Kundmachung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 5. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 127, in der Fassung des Artikels VII der Verordnung B. G. Bl. Nr. 138/1937. Das Protokoll über die Befragung ist bei Vorlage des Gutachtens anzuschließen.

(2) Lautet das Gutachten der Ingenieurkammer über die Befragung eines Bewerbers ablehnend, so entscheidet das Staatsamt über die fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers zur Erteilung der Befugnis. Das Staatsamt kann hiebei entweder das von der Kammer vorgelegte Gutachten seiner Entscheidung zugrunde legen oder die Wiederholung der Befragung, gegebenenfalls nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist, anordnen oder auf Grund einer neuerlichen Befragung des Bewerbers beim Staatsamt selbst entscheiden.

§ 3. (1) An Stelle des nach § 12 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, R. G. Bl. Nr. 268, in der Fassung des Artikels 19 der Verordnung B. G. Bl. Nr. 61/1937 und des Artikels 1, Ziffer 6, der Verordnung B. G. Bl. Nr. 12/1938 für die Verleihung der Ziviltechnikerbefugnis zuständigen Landeshauptmanns (Bürgermeisters der Stadt Wien) tritt für die Geltungsdauer dieser Verordnung das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau.

(2) In Fällen des Abs. (1) hat auch die Eidesleistung nach § 13b der zitierten Staatsministerialverordnung in der Fassung des Artikels 21 der Verordnung B. G. Bl. Nr. 61/1937 beim Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau zu erfolgen; dieses hat auch die in diesem Zusammenhang vorgesehene Kundmachung im Amtsblatt zu veranlassen.

(3) § 12, Abs. (3), der in Abs. (1) zitierten Verordnung findet in solchen Fällen keine Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 1946 außer Kraft.

Raab

124. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 7. August 1945 über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kleinrentnerentschädigung (23. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

Die §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Abänderung des Kleinrentnergesetzes, G. Bl. f. d. L. O. Nr. 181/1939, sind mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

			Renner	
	Schärf		Figl	Koplenig
Honner	Fischer		Gerö	Zimmermann
Buchinger	Heinl		Korp	Böhm Raab

125. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 7. August 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften, betreffend die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich (24. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

Die Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich vom 27. Februar 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 444, ist mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

		Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig		
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann		
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm Raab		

126. Kundmachung der Staatskanzlei vom 11. August 1945, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (3), des Gesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 8, über das Staatsgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Im Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 25, über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes hat es im Punkt 14, Zeile 1, statt „lit. d“ richtig zu lauten: „lit. b“.

2. Im Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945) sind vor den Worten „I. Abschnitt“ die Worte „Die Pro-

visorische Staatsregierung hat beschlossen.“ einzuschalten.

3. Im Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) haben im § 5, Abs. (6), Zeile 2, nach dem Worte „Abs.“ die Worte „(3) und“ zu entfallen.

4. Im Gesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) hat es im § 4, Zeile 4/5, statt „Landwirtschaftsämter“ richtig zu lauten: „Landeswirtschaftsämter“ und im § 76, Zeile 1/2, statt „Rechnungshof des Deutschen Reiches, Außenstelle Wien“ richtig zu lauten: „Rechnungshof des Deutschen Reiches, Außenabteilung Wien“.

5. In der Verordnung des Staatsamtes für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau vom 12. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 74, betreffend die Bewirtschaftung von Baustoffen aus kriegsbeschädigten Gebäuden, hat es in der ersten Zeile des § 3 statt „Verfügung“ richtig zu lauten „Vergütung“.

6. In der Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften über die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände (4. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches), hat es in Punkt 6, Abs. (2), Zeile 3, statt „Deutsches R. G. Bl. I S. 70“ richtig „Deutsches R. G. Bl. I S. 49“ und in Punkt 6, Abs. (2), Zeile 5, statt „Deutsches R. G. Bl. I S. 70“ richtig „Deutsches R. G. Bl. I S. 470“ zu lauten.

Renner

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *R.M.* 30.—.
Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.